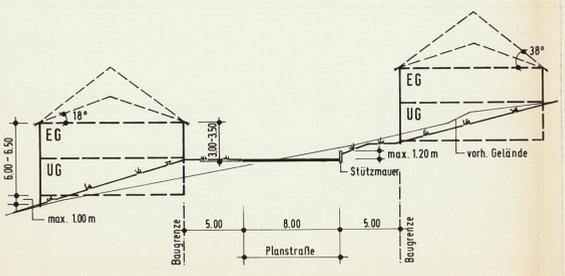


ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

- | | | |
|--|------------------|------------------------|
| | Baugebiet | Zahl der Vollgeschosse |
| | Grundflächenzahl | Geschoßflächenzahl |
| | Bauweise | Dachneigung |
- WA II**
GRZ 0,4 GFZ 0,8
o 18-40°
- Allgemeines Wohngebiet
Zulässiges Höchstmaß der Vollgeschosse
- GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschoßflächenzahl
- o Offene Bauweise
Dachneigung
- 18-40°**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des genehmigten Bebauungsplanes
 - Baugrenze
 - Stellung der geplanten Gebäude -Hauptfirstrichtung-
 - Bestehende Hauptgebäude
 - Bestehende Nebengebäude
 - Bestehende Grundstücke mit Flurnummer
 - Bestehende Grundstücksgrenzen
 - Öffentliche Verkehrsfläche -Verkehrsberuhigter Ausbau-
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt sowie Beschränkung der Pflanzhöhe
 - Trafostation
 - Höhengichtlinie
 - Höhenangabe in Meter
 - Anpflanzen von Bäumen

SCHEMATISCHER QUERSCHNITT M 1:250



VERFAHRENSVERMERKE

- Der Ortsgemeinderat hat am 11.03.86 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BBauG).
 - Der Beschluß, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 27.07.86 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BBauG).
 - Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 18.11.86 bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt (§ 2 Abs. 5 BBauG).
... dieser Beteiligten haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, die vom Gemeinderat am 22.11.86 geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 09.02.87 mitgeteilt.
 - Die Beteiligung der Bürger an dieser Bebauungsplanung wurde am 11.5.-11.6.87 vom Gemeinderat am 22.11.86 durchgeführt (§ 2 a Abs. 1, 2 und 3 BBauG) in Form ... durchgeführte ... durch Öffentlegung am 14.8.11.87.
 - Der Gemeinderat hat am ... die Annahme und öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB).
Der Bebauungsplan einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit vom 28.12.87 (Arbeitstag) bis einschließlich 22.01.88 (Arbeitstag) öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB).
Ort und Dauer der Auslegung wurden am 17.12.87 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).
Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.12.87 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).
Während der Auslegung gingen keine Bedenken und Anregungen ein, die vom Gemeinderat am 22.11.86 geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom ... mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
 - Der Ortsgemeinderat hat am 09.02.88 diesen Bebauungsplan einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB i. V. mit § 86 Abs. 1 LBauO).
- Oberstauftenbach, den 19. Febr. 1988
..... Ortsbürgermeister
- Genehmigt**
mit Bescheid vom 15.08.88
Az. 62/610-13/OBPOST.6.1c
Kusel, den 15.08.88
Kreisverwaltung
Im Auftrage
- I Ausfertigung**
- Die Genehmigung wurde mit/ohne Ausnahmen erteilt (siehe Genehmigungsbescheid).
- Die Genehmigungen dieses Bebauungsplanes bzw. die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurden am 02.09.88 ortsüblich bekanntgemacht (§ 12 BauGB i. V. mit § 86 Abs. 1 LBauO). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB). Ort der Auslegung ist die Verbandsgemeindeverwaltung Kusel, Altenglan.
- Oberstauftenbach, den 02.09.88
..... Bürgermeister

Gemeinde Oberstauftenbach
Kusel

GEMEINDE OBERSTAUFENBACH
BEBAUUNGSPLAN
„HAHNWEGE“
NEUFASSUNG 1986
M 1:1000

Nachrichtlich: Die textlichen Festsetzungen und die Begründung sind mit Bestandteil des Bebauungsplanes.

ÜBERSICHTSPLAN M 1:10 000

